

Drucksachenummer (DS-Nr.): 15.0124

Mitteilungsvorlage öffentlich

Beratungsfolge:

Gremium	Termin
Kreistag	08.02.2010

Nebentätigkeiten des Landrates, Anzeigepflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz

Das am 01.03.2005 in Kraft tretende Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) verpflichtet in § 18 den **Landrat** zur Anzeige von Nebentätigkeiten im Sinne des § 49 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG). Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Aufstellung nach § 53 LBG bis zum 31.03. des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Nebentätigkeiten nach § 49 Abs. 1 LBG sind

1. Übernahme einer Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,
2. Übernahme eines Nebenamtes,
3. Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes,
4. Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

Die Aufstellung nach § 53 LBG umfasst

- Art und Umfang der Nebentätigkeit,
- Vergütungen für Nebentätigkeiten

In diesem Sinne sind für 2009 folgende Funktionen/Tätigkeiten anzuzeigen

	Funktion/Tätigkeit	abführungspflichtig*
Gremien Sparkasse (Verwaltungsrat, Bilanzprüfungsaus- schuss, Kreditausschuss)	Vorsitzender/Stv. Vorsitzender	<u>nein</u> , Erl. IM
	Sitzungsgeld (10 Termine)	6.840,-- €
Aufsichtsrat E.ON Westfalen Weser AG	beratendes Mitglied Sitzungsgeld	3.000,-- €
Beirat RWE Energy	Mitglied	4.650,-- €
	Sitzungspauschale	500,-- €
	Ausl.ersatzpauschale	100,-- €
Wasserverband Aabach-Talsperre	Vorsteher Aufwandsent- schädigung	1.227,12,-- €
Wasserverband Obere Lippe	Vorsteher Aufwandsent- schädigung	920,-- €
Aufsichtsrat MZG Bad Lippspringe	Mitglied	600,-- €
Kurverwaltung Wünnenberg GmbH	Mitglied	
	Sitzungsgeld für 1 Sitzung	25,56 €
insgesamt		17.862,68 €

*Wird eine Tätigkeit, die zu den dienstlichen Aufgaben (Hauptamt, Nebenamt) gehört, wie eine Nebenbeschäftigung gegen Vergütung ausgeübt, so ist die Vergütung gemäß § 58 LBG grundsätzlich in vollem Umfang abzuführen. Bei Nebentätigkeiten, die im öffentlichen Dienst ausgeübt werden, sind im Fall der Zahlung einer Vergütung die Vergütungsverbote des § 12 Nebentätigkeitsverordnung (NtV) und die Höchstgrenzen des § 13 Abs. 1 NtV zu beachten. § 13 NtV betr. auch andere Nebentätigkeiten, die - dienstlich - auf Vorschlag oder Veranlassung ausgeübt werden. Die Nachweispflicht erstreckt sich gemäß § 15 NtV auf Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes.

Alle Vergütungen aus bisher wahrgenommenen Nebentätigkeiten werden von mir – mit Ausnahme der gesetzlich bzw. ministeriell als abführungsfrei eingestufteten Einnahmen in Höhe von 6.840,-- € aus den genannten Gremien der Sparkasse – als grundsätzlich abführungspflichtig angesehen, d.h., dass die die Höchstgrenze von 6.000,-- € überschreitenden Vergütungen in Höhe von 5.022,68 € von mir an die Kreiskasse abgeführt werden.

Manfred Müller